

Von Michael Fehrin

Geschichte eines Scheiterns

Zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen in der BRD und der DDR

Entnazifizierung stand kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in den beiden deutschen Staaten auf der politischen Agenda – allerdings nicht lange. Dieser Artikel beleuchtet die misslungene Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der BRD und der DDR.

Vorgeschichte

Im Januar 1943 forderten die Alliierten während der Konferenz von Casablanca die "bedingungslose Kapitulation" des Deutschen Reiches. Man wollte mit dieser kriminellen deutschen Regierung keinerlei Kompromissfrieden schließen. Daraus ergaben sich mehrere politische Fragestellungen: Was sollte mit dem Deutschen Reich geschehen? Und wer würde über die Kriegsverbrecher urteilen? Deutschland sollte entmilitarisiert und entnazifiziert werden, eine deutsche Regierung sollte es zumindest erst einmal nicht mehr geben. In Jalta wurde das Land im Februar 1945 in Besatzungszonen aufgeteilt und eine alliierte Militärgerichtsbarkeit beschlossen.

Dies hatte vor allem folgende zwei Gründe: Erstens hatte man nach dem Ersten Weltkrieg bereits die Erfahrung gemacht, dass deutsche Juristen deutsche Kriegsverbrecher nicht verurteilen. Kriegsverbrecherprozesse waren von alliierter Seite nach 1918 angestrebt worden. Anklagenswerte Verbrechen gab es im Ersten Weltkrieg mehr als genug, so war zum Beispiel der deutsche Einmarsch in das neutrale Belgien 1914 mit erschreckenden Massakern an der Zivilbevölkerung einhergegangen. Nach dem Krieg sollten 895 Hauptverantwortliche, allen voran Wilhelm II., von den Siegermächten verurteilt werden, was auch Bestandteil des Vertrages von Versailles war. Die neue deutsche Reichsregierung setzte sich

vehement dafür ein, diese Straftaten in Deutschland zu verfolgen und die betreffenden Täter nicht an die Alliierten auszuliefern. Die Verfahren wurden dann jedoch in einer Weise geführt, die bereits deutlich zeigte, wo die deutsche Justiz politisch stand. Am Reichsgericht in Leipzig wurden die Verhandlungen, die erst 1921 begannen, zur Farce. Nur wenige Angeklagte wurden verurteilt (unter fünf Prozent), und das Ganze war eine deutsch-nationale Demonstration und Provokation, sodass die Alliierten 1922 ihr Beweismaterial zurückzogen.

Zweitens wurde 1945 die unglaubliche "Monstrosität" der deutschen Verbrechen immer deutlicher. Verbrechen, für die es bis dahin kein passendes Strafrecht gab. Sie waren mit nichts Dagewesenem vergleichbar, und man ging auf alliierter Seite deswegen soweit, juristisch durchaus bedenkliche Konstruktionen für die Hauptkriegsverbrecherprozesse zu entwickeln. "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" oder "Verbrechen gegen den Frieden" u.ä. waren insofern nicht ganz unproblematische Anklagen, weil diese Punkte im deutschen oder auch anderem Recht nicht vorgesehen waren und die angeklagten Personen so gesehen mit Anklagepunkten konfrontiert wurden, die es während der Tatbegehung im Strafrecht nicht gab.

Trotz dieser Probleme ging man anfangs entschlossen an die Arbeit. Nicht nur der berühmte Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg oder die so genannten Dachauer Prozesse

gegen das Personal der Konzentrationslager, sondern eine Vielzahl von Nachfolgeprozessen und Verfahren wurden in den ersten Nachkriegsjahren durchgesetzt. Ebenfalls bemühten sich vor allem die Amerikaner umfassende Entnazifizierungs-Maßnahmen umzusetzen. So wurden die Mitglieder des restlos diskreditierten Beamtenapparats entlassen. In der sowjetisch besetzten Zone wurden Nazis ebenfalls – so gut man konnte – aussortiert. Es gab harte, aber vergleichsweise faire Verfahren in der Sowjetunion, zum Beispiel den "Prozess von Minsk" gegen Wehrmachtangehörige (obwohl die Sowjets 1949/50 mit äußerst fragwürdigen Methoden Tausende deutsche Kriegsgefangenen zu Kriegsverbrechern erklärten und in Haft hielten).

Insgesamt wurden von den Alliierten nach Schätzungen rund 60.000 Personen wegen Kriegsverbrechen angeklagt. Anfangs waren die Urteile durchaus hart. Mit jedem Jahr, das verstrich, wurde aber zumindest in den Westzonen Deutschlands die Chance größer, ein mildes Urteil zu bekommen. Denn relativ schnell nach dem Krieg veränderte sich das politische Klima in der Welt. Der Kalte Krieg brach an, weshalb sich nicht nur die Westalliierten, sondern auch die Sowjets zunehmend weniger für die Verbrechen der Nazis interessierten. Die USA rekrutierten beispielsweise vermehrt ehemalige Wissenschaftler des NS-Staates, aber auch Kriegsverbrecher für ihre Geheimdienste: Ein bekanntes Beispiel hierfür ist **Klaus Barbie**, der Chef der Geheimen Staatspolizei und "Schlächter" von Lyon.

Als die Bundesrepublik 1949 gegründet wurde, brauchte man die Deutschen in den Westzonen wieder:

Als verlässliche Partner im kalten Krieg gegen die Sowjetunion. In der DDR sah es nicht viel anders aus. Man sah daher gerne über die braune Vergangenheit vieler Deutscher hinweg.

Verfolgung von Kriegsverbrechern in der BRD und der DDR

Bereits 1949 war auf alliierter Seite – wie oben dargestellt – der Wille zur Verfolgung der NS-Verbrecher weitgehend eingeschlafen. Für die **Adenauer**-Regierung stand nun der Wiederaufbau und die Einbindung der BRD in das westliche Bündnis an erster Stelle. Die staatlichen Institutionen mussten dazu schnell wieder aufgebaut werden – mit dabei auch und vor allem bewährte Ex-Nazis, die nun in die neue bundesdeutsche Demokratie eingebunden wurden. Andere Versuche, das NS-Regime wieder hoffähig zu machen, wurden durchaus bekämpft. Man wollte vor allem den Siegermächten zeigen, dass es mit der BRD kein Zurück zum Faschismus mehr geben würde. So wurde beispielsweise die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP), eine NS-Partei mit Wahlerfolgen, durch das Bundesverfassungsgericht verboten. Mit einer Aufarbeitung der NS-Zeit hatte dies allerdings nichts zu tun.

Es gab zwar Verfahren gegen die SS-Wärter der Lager Auschwitz, Treblinka und Majdanek, in denen sehr wohl auch vor Gericht das Ausmaß des Terrors dokumentiert wurde. Aber im Grunde hatte man sich aus Unmengen von Tätern ein paar Dutzend herausgegriffen.

Abgesehen von solchen vereinzelt Gerichtsverfahren unter anderem gegen Menschen, die zu offensichtlich an die NS-Zeit anknüpfen wollten, wollte man mit der, wie man sagte, „Naziriecherei“ aufhören. Deshalb gab es ansonsten nur wenige neue Verfahren, aber um so mehr Versuche, die alliierten Urteile zu revidieren. Vor allem die Verbrechen der Wehrmacht wurden restlos negiert. Die deutsche Regierung setzte beispielsweise die westlichen Siegermächte unter Druck, in dem sie argumentierte, dass ein deutscher Wehrbeitrag zum kalten Krieg nicht möglich sei, solange Wehrmachtssoldaten für ihre Handlungen im vergangenen Kriege belangt werden sollten.

Im Nachhinein betrachtet ist die Reinwaschung und Reintegration von Militär, Beamtenschaft und Justiz als gelungen anzusehen. In manchen Ministerien, wie zum Beispiel dem Außenministerium, arbeiteten mehr NSDAP-Mitglieder als in der Zeit des Dritten Reiches. Es heißt, dass Anfang der fünfziger Jahre zwei Drittel der höheren Beamten im Außenministerium ehemalige NSDAP-Mitglieder waren. Staatsorgane, Polizei, Geheimdienste und Bundeswehr wurden von schwer belasteten Personen entscheidend mitgeprägt. Eine große Anzahl von verurteilten Kriegsverbrechern wurde amnestiert. Selbst ranghohe Täter, wie Feldmarschälle (z.B. **von Manstein**) oder SS-Oberführer, wurden nach wenigen Jahren Haft entlassen. Die deutsche Justiz lieferte grundsätzlich auch keine Kriegsverbrecher an andere Länder aus (*siehe Interview, S. 10*).

In der DDR rühmte man sich nicht ganz zu Unrecht, viel konsequenter gegen NS-Verbrecher vorgegangen zu sein. Die Verurteilung von Altnazis war hier allerdings auch Waffe im kalten Krieg. Denn als beispielsweise in der Bundesrepublik ein Verfahren gegen Mitglieder der Geheimen Feldpolizei durchgeführt wurde, zog die DDR nach. In der Bundesrepublik wurden diese Verfahren eingestellt. Schließlich arbeitete man mit dem

Grundsatz, dass jede Schuld individuell nachgewiesen werden musste. Wenn ein Täter sich auf Befehlsnotstand berief, war er fast entlastet. Im Gegensatz dazu endete in der DDR ein vergleichbares Verfahren mit Todesurteilen. Dies „bewies“ die Strenge des sozialistischen Staates und die moralische Überlegenheit gegenüber dem Westen. Der DDR ging es hierbei aber nicht vorrangig darum, NS-Verbrechen zu sühnen, sondern vielmehr sich im Kalten Krieg zu profilieren. So wusste die Staatssicherheit (Stasi) über das Vorleben der Angeklagten schon seit Jahren Bescheid, der eine oder andere war sogar Agent der Stasi. Aber eine Anklage erfolgte erst, als es politisch opportun war.

Zudem muss gesagt werden, dass in den in der DDR abgehaltenen Sammelprozessen – wie den so genannten Waldheimer Prozessen im Jahre 1950 –, die häufig im Schnelldurchgang erfolgten und damit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügten, Tausende wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden. Sicher waren sehr viele Täter unter den Verurteilten, aber auch viele Personen, die aus ganz anderen Gründen oder zufällig in das Visier der staatlichen Organe geraten waren, darunter auch Antifaschisten.

Es gab spektakuläre Prozesse, wie den gegen einen der brutalsten SS-Männer im Warschauer Ghetto, **Josef Blösche**, der auf dem Gebiet der DDR untergetaucht war, und mit seiner Hinrichtung endete. In der DDR wurden zwischen 1949 und 1981 insgesamt etwa 230 Todesurteile ausgesprochen, wovon sich immerhin 66 auf Naziverbrecher bezogen, von denen 52 vollstreckt wurden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Chance, wegen NS-Verbrechen in der BRD bestraft zu werden, gemessen an der Zahl der Täter sehr klein war. In der DDR wurde strenger bestraft, wenn es denn politisch ins Konzept passte.

Josef Blösche (rechts)



“Furchtbare Juristen”

Wenn man sich den Justizapparat nach dem Kriege anschaut, muss man die Juristen mit der Lupe suchen, die nicht durch ihre Beteiligung am NS-Regime belastet waren. Daher hat der hessische Staatsanwalt **Fritz Bauer**, ein Nazigegner, seine Erkenntnisse über den Aufenthaltsort von **Adolf Eichmann** lieber an den Mossad gegeben als an seine dafür zuständigen Kollegen. Er wusste, wo diese politisch stehen.

Endlos sind die Listen von “furchtbaren Juristen”, die in der Bundesrepublik Karriere machten. Ein sehr bekanntes Beispiel ist **Hans Filbinger**, der als Marinerichter noch nach **Hitlers** Selbstmord Todesurteile verhängte und es zum Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg brachte. Auch Nazis wie **Globke** und **Oberländer** kamen in höchste Regierungsämter.

Exemplarisch sollen an dieser Stelle zwei vollkommen durchschnittliche Juristkarrieren näher beleuchtet werden.

Dr. Kurt Bode und **Dr. Hans Werner Giesecke** studierten beide in der Weimarer Zeit Jura und waren schon in jungen Jahren stramm rechts eingestellt. Bode, war bereits 1933 NSDAP-Mitglied und zusätzlich in diversen NS-Organisationen vertreten. Der spätere Oberlandesgerichtsrat Bode galt nicht als fanatischer Nazi. Der andere, Giesecke, war im Jahre 1933 Mitglied in der DNVP (der stramm rechten Hugenberg-Partei) und nie in der NSDAP. Er war ein Schüler **Roland Freislers**, der zugleich Reichsjustizminister und Präsident des Volksgerichtshofs war und damit einer der wichtigsten NS-Juristen. Giesecke war – wie auch Bode – Mitglied in diversen NS-Organisationen, wie zum Beispiel der SA. Der spätere Kriegsgerichtsrat Giesecke galt ebenfalls nicht als fanatischer Nazi. Aber trotzdem machten beide Karriere in einem Staat, in dem galt: “Nationalsozialistisches Recht und Plan und Wille des Führers können nur von Nationalsozialisten erkannt

und gewahrt werden. Der Führer ist nicht Staatsorgan, sondern oberster Gerichtsherr der Nation und höchster Gesetzgeber”, so der berühmte und berüchtigte Staatsrechtler **Carl Schmitt**.

Im September 1939 zeichneten die beiden “furchtbaren Juristen” verantwortlich für die Erschießung der polnischen Verteidiger der Post von Danzig. Diese polnischen Beamten hatten sich gegen angreifende deutsche Truppen verteidigt und den Fall der Post von Danzig verzögern können. Nach einem Schnellgericht wurden sie dann unrechtmäßigerweise erschossen. Bode und Giesecke machten während des Krieges weiter Karriere. Sie fielen durch besonders viele Todesurteile auf, zum Beispiel gegen Deserteure.

Wer glaubt, dass diese Vorfälle nach dem Krieg für die beiden Juristen auch nur einen Karriereknick bedeutet hätten, der täuscht sich. Nicht nur, dass solche Personen nicht belangt worden sind, sie haben weiterhin Recht sprechen dürfen. Giesecke als Landgerichtsdirektor in Frankfurt, Bode brachte es zum Senatspräsidenten und zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts in Bremen. Es gab zahlreiche Versuche, unter anderem von Angehörigen der Opfer, die beiden vor Gericht zu bringen. Aber die deutsche Justiz hat dies erfolgreich verhindert. Beide Karrieren stehen hier beispielhaft für aberhunderte Juristen, die erst im Nazistaat wüteten und dann die Bundesrepublik prägten.

Schlussbetrachtung

Was hätte nach dem Krieg passieren müssen? Viele Millionen Deutsche haben aktive Beiträge zu NS-Verbrechen geleistet. Aber es war sicherlich nicht ernsthaft möglich, eine solch große Zahl von Menschen anzuklagen, geschweige denn zu verurteilen. Wer sollte das tun?



Dr. Hans Giesecke und Dr. Kurt Bode - zwei Juristen, die trotz NS-Vergangenheit Karriere in der BRD machen konnten

Historiker gehen jedoch davon aus, dass 250.000 bis 300.000 Menschen unmittelbar an den Verbrechen des Regimes beteiligt, das heißt: Täter, waren, die nach juristischen Maßstäben hätten angeklagt werden können und müssen; zumal die Weimarer Verfassung im Dritten Reich offiziell nicht aufgehoben wurde. Gegen die erdrückende Mehrheit dieser Täter wurde jedoch nie ermittelt. Die geringe Zahl der Täter, die doch angeklagt wurden, wurde zumeist freigesprochen oder nur zu sehr geringen Strafen verurteilt. Dies zeigt das ganze Versagen von Staat und Justiz.

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass die juristische Aufarbeitung der Nazi-Barbarei in beiden deutschen Nachkriegsstaaten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – fast vollständig gescheitert ist. In der Bundesrepublik ist dies insofern noch gravierender zu bewerten, da Teile der für den Zweiten Weltkrieg verantwortlichen alten Eliten hier nahtlos ihre Karrieren fortsetzen konnten, was für die DDR weitaus weniger galt. Diese Eliten, sprich: Täter, haben die Nachkriegsdemokratie im Westen mehr geprägt als die Widerstandskämpfer oder erst recht als die Opfer des NS-Regimes. Ein Makel, den die Bundesrepublik mittlerweile nicht mehr korrigieren kann – den man deutlich erkennbar aber auch niemals korrigieren wollte.